

Finaler Logout – ein neuer Ansatz für die Gestaltung des digitalen Nachlasses bei sozialen Netzwerken

Lena Nellius¹, Robert Zepic² und Helmut Krcmar²

Abstract: Alle drei Minuten verstirbt ein Facebook-Nutzer in Deutschland. Auch wenn Nutzer bereits zu Lebzeiten verschiedene Möglichkeiten zur Regelung ihres digitalen Nachlasses besitzen, werden diese bisher nur selten wahrgenommen. Dadurch werden die Erben vor große Herausforderungen gestellt. Ursächlich sind nicht nur rechtliche Aspekte, sondern auch die teilweise fehlenden und nicht den Nutzererwartungen entsprechenden Funktionalitäten sozialer Netzwerke zur Abwicklung des digitalen Nachlasses. Mithilfe einer explorativen Nutzerbefragung und einem Experteninterview wird basierend auf den Erwartungen der Nutzer ein neuer Ansatz zur Vereinfachung der Abwicklung des digitalen Nachlasses in sozialen Netzwerken erarbeitet. Ausgehend vom Wunsch einer Mehrheit der Befragten steht ein staatlich geführtes Portal im Mittelpunkt, um den „finalen Logout“ der Nutzer sicherer und schneller zu vollziehen.

Keywords: Digitaler Nachlass, Digitales Erbe, Soziale Netzwerke, Regelung, Abwicklung.

1 Einleitung

„Alle drei Minuten stirbt in Deutschland ein Facebook-Nutzer“ [KG15]. Die Accounts der Verstorbenen bleiben nach dem Tod oftmals bestehen. Verwandte oder enge Freunde des Verstorbenen erleben, wie Kontakte aus sozialen Netzwerken dem Verstorbenen weiterhin Geburtstagsgrüße an die Pinnwand schreiben oder zu Veranstaltungen einladen, ohne darauf Einfluss nehmen zu können.

Obwohl es für die Nutzer zu Lebzeiten verschiedene Möglichkeiten gibt, ihren digitalen Nachlass zu regeln, nutzen dies nach einer repräsentativen Umfrage von Bitkom Research nur 18% der deutschen Internetnutzer in 2017 [TD17]. Treffen Nutzer keine Regelung, ergeben sich oft Schwierigkeiten für die Erben. Denn was mit den Daten passiert, die die Verstorbenen hinterlassen und wer darauf zugreifen kann, ist bislang gesetzlich nicht explizit geregelt. Der BGH hat zwar im Juli 2018 ein „Grundsatzurteil“ gefällt, das den Erben Zugang zum Profil einer verstorbenen Minderjährigen in einem sozialen Netzwerk ermöglicht [Sü18]. Aber inwieweit das Urteil auch auf volljährige Nutzer sozialer Netzwerke anwendbar ist, bleibt fraglich [LG16].

Doch nur auf den ersten Blick beschränken sich die Herausforderungen im Umgang mit

¹ Technische Universität München, TUM School of Management, Arcisstraße 21, 80333 München, lena.nellius@tum.de

² Technische Universität München, Fakultät für Informatik, Lehrstuhl für Wirtschaftsinformatik, Boltzmannstraße 3, 85748 Garching, {Robert.Zepic|Krcmar}@in.tum.de

dem digitalen Nachlass auf rechtliche Aspekte. Sie zeigen sich auch dann, wenn Erben die Profile von Verstorbenen ausfindig machen wollen. Dieses Problem verschärft sich, wenn Pseudonyme zur Anmeldung verwendet wurden. Bieten soziale Netzwerke ihrerseits Möglichkeiten zur Verwaltung des digitalen Nachlasses, zeigen sich große Unterschiede in den bereitgestellten Funktionalitäten. Bisweilen fehlen derartige Funktionalitäten ganz oder entsprechen, wie im Rahmen dieser Arbeit gezeigt werden wird, kaum den Erwartungen der Nutzer. Diese hier nur exemplarisch veranschaulichten Herausforderungen machen deutlich, dass Handlungsbedarf besteht. Ziel der Arbeit ist daher, einen nutzerfreundlichen Ansatz für den digitalen Nachlass in sozialen Netzwerken zu entwickeln, der auf bisherigen Praktiken und damit verbundenen Problemen und Herausforderungen, einer explorativen Nutzerbefragung sowie einem Experteninterview aufbaut.

In Kapitel 2 werden zunächst die verschiedenen Methoden aufgezeigt, die hierfür herangezogen wurden. Kapitel 3 geht auf die grundsätzlichen Aspekte und Probleme ein, die seitens der Nutzer und der Erben im Hinblick auf den digitalen Nachlass entstehen. In Kapitel 4 bis 6 werden die Ergebnisse der Nutzerbefragung dargestellt, damit ein neuer Ansatz für die Gestaltung des digitalen Nachlasses in sozialen Netzwerken erarbeitet werden kann, der im Anschluss diskutiert wird. Die Arbeit endet in Kapitel 7 mit einem Fazit, Limitationen der Untersuchung und einem Ausblick.

2 Methodik

Die Literaturrecherche orientiert sich an vom Brocke et al. [Br09] zur transparenten und nachvollziehbaren Literatursuche, die in den Datenbanken OPAC, beck-online und Google Scholar mit den Suchbegriffen *digitaler Nachlass* oder *digitales Erbe* durchgeführt und mit dem Begriff *soziale Netzwerke* kombiniert wurde. Die Ergebnisse der Recherche wurden nach dem Kriterium, ob der Suchbegriff im Titel oder im Abstract des Artikels oder Buches zu finden ist, gefiltert. Zur Ergänzung des aus der Literatur entnommenen, aktuellen Stands der Regelungen zum digitalen Nachlass, erfolgte ein Experteninterview nach den Empfehlungen von Gläser und Laudel [GL09] mit einem Rechtswissenschaftler in den passenden Fachbereichen öffentliches Recht und Internetrecht.

Im Anschluss an das Experteninterview wurde eine Befragung von 55 Nutzern sozialer Netzwerke durchgeführt. Die Befragten waren im Alter zwischen 14 und 75 Jahren und mindestens in einem sozialen Netzwerk Mitglied. Zu den genauer analysierten sozialen Netzwerken zählen Facebook, Youtube, Instagram, Google+, Twitter, Pinterest, Xing, LinkedIn und Tumblr. Die Auswahl basiert auf den am regelmäßigsten genutzten sozialen Netzwerken in Deutschland [St18]. Als Teil der empirischen Forschung dient die Nutzerbefragung zur „Erfassung, Präzisierung, Strukturierung und Erklärung“ [Be93] von bisher wenig erforschten Themengebieten, worunter derzeit der digitale Nachlass fällt. Die Auswertung der Nutzerbefragung erfolgt mittels einer qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring [Ma10]. Der Fokus der Untersuchung liegt auf den Erwartungen der Nutzer hinsichtlich des digitalen Nachlasses, weshalb nur ein Experteninterview zur Validierung geführt

wurde. Die Kombination der unterschiedlichen Methoden Literaturrecherche, Experteninterview und Nutzerbefragung, die sogenannte „Triangulation“, führt zu einer empirischen Absicherung der Ergebnisse [GL09].

3 Der digitale Nachlass: Aspekte und Probleme seitens der Nutzer und der Erben

Aus rechtlicher Perspektive lassen sich der Literatur unterschiedliche Auffassungen mit Blick auf die Regelung des digitalen Nachlasses entnehmen, die sich im Wesentlichen in zwei Auslegungen unterteilen lassen. Vertreten etwa durch Martini, ist eine Herausgabe höchstpersönlicher Daten an Erben untersagt, sofern der Erblasser zu Lebzeiten keine andere Verfügung getroffen hat [Ma12]. Der zweite Ansatz, geprägt durch Herzog, befürwortet eine verpflichtende Datenherausgabe, solange der Erblasser keine Geheimhaltung oder Löschung veranlasst [He13]. Die herrschende Meinung unterstützt die zweite Auslegung, dass die Erben in die Rechtspositionen der Erblasser gemäß der Universalsukzession §1922 BGB eintreten [G116], [HP18], [SH15]. Dies wurde im Juli 2018 durch den BGH bestätigt (Urteil vom 12. Juli 2018 – III ZR 183/17), der das Erbrecht als geltendes Recht ansieht [Re18].

Bereits zu Lebzeiten kann der Erblasser eine Vielzahl von Möglichkeiten zur Regelung seines digitalen Nachlasses in sozialen Netzwerken ergreifen, so z.B. die Sicherung der Zugangsdaten auf einem USB-Stick oder einer externen Festplatte, damit entsprechend seinem Willen der digitale Nachlass verwaltet wird [SH15]. Problematisch für die Erben ist es, wenn der Erblasser keine Informationen zu seinen Konten hinterlassen hat. Die meisten Nutzer sind zudem Mitglied in mehreren Netzwerken, was zur Folge hat, dass die Erben sich zuerst einen Überblick verschaffen müssen, in welchen Netzwerken der Verstorbene aktiv war und anschließend den Kontakt zu den Netzwerkbetreibern suchen müssen. Stellen die Hinterbliebenen Nachforschungen über bestehende Profile in sozialen Netzwerken an, ist die Recherche besonders mühsam, wenn Pseudonyme verwendet wurden [BSH13]. Jedes Netzwerk hat zudem eine unterschiedliche Regelung für den digitalen Nachlass, wer für die Übermittlung des Todesfalls legitimiert ist und welcher Nachweis erbracht werden muss.

4 Analyse der Nutzerbefragung

Insgesamt wurden 55 Nutzer, davon 29 männlich und 26 weiblich, hinsichtlich des digitalen Nachlasses sozialer Netzwerke im Zeitraum 12. Juli bis 04. August 2018 befragt. Darunter Schüler, Auszubildende, Studenten, Angestellte, Selbstständige, Rentner und Erwerbslose. Das Alter der Interviewten liegt zwischen 14 und 75 Jahren, der Median beträgt 35 Jahre. Die leitfadengestützten Interviews erfolgten in Einzelgesprächen, die zwischen fünf und 15 Minuten dauerten. Voraussetzung zur Teilnahme war die Mitgliedschaft in

mindestens einem sozialen Netzwerk. Nach den ersten fünf Interviews wurde der Fragebogen an zwei Stellen angepasst. Somit konnten 50 Nutzer mit demselben Fragebogen interviewt werden. Nachdem durch zusätzliche Interviews keine neuen Erwartungen an soziale Netzwerke mehr zusammengetragen wurden und die theoretische Sättigung erreicht war [St14], wurde die Nutzerbefragung beendet.

Anhand der Befragung wurde festgestellt, dass mehr als 90% der Befragten bisher keine digitalen Nachlassfunktionen in sozialen Netzwerken genutzt haben, aber mehrheitlich (54,5%) mehr Informationen bezüglich der Thematik gewünscht ist. Mehr als die Hälfte der Befragten möchte über die Funktionen des digitalen Nachlasses bei den Einstellungen mittels Reiter informiert werden oder bei der Anmeldung einen Hinweis erhalten. Die Verantwortung zur Informationsbereitstellung sieht die Hälfte der Befragten, die sich mehr Informationen wünschen, somit bei den Betreibern der sozialen Netzwerke. Nur 6,7% der Befragten sehen den Staat gefordert. Eine größere Bedeutung wird dem Staat allerdings zur Formulierung einer einheitlichen, gesetzlichen Regelung des digitalen Nachlasses beigemessen, wofür sich 75% der Befragten aussprechen. Elf Personen (20%) sprachen sich für eine Selbstregulierung der sozialen Netzwerke aus.

Gefragt nach konkreten Funktionalitäten, die soziale Netzwerke zur Regelung des digitalen Nachlasses anbieten sollten, wollen 40% der Nutzer andere Personen im Netzwerk eintragen, die nach dem Tod ihren digitalen Nachlass nach eigenem Ermessen regeln dürfen. Dies kann dadurch geschehen, dass die Kontaktinformationen angegeben werden oder das Profil eines anderen Nutzers im Netzwerk verlinkt wird. Viele Nutzer stellen sich eine generell unkomplizierte Handhabung des digitalen Nachlasses durch die sozialen Netzwerke vor. Neben der Möglichkeit Personen im Netzwerk anzugeben, möchten 15% der Befragten spezifische Daten mit einem Häkchen auswählen, die vererbt werden sollen. Andere Erwartungen, beispielsweise die Benachrichtigung der angegebenen Kontakte, eine einfache Menüführung oder ein Pop-up-Fenster als Erinnerung und Möglichkeit zur Information über den digitalen Nachlass werden von 7% der Befragten genannt.

Mit 56% wünscht sich eine Mehrheit auf Nachfrage, dass staatliche Stellen die Abwicklung des digitalen Nachlasses in sozialen Netzwerken nach dem Ableben der Nutzer unterstützen. Acht Personen befürworteten, dass der Staat die Löschung von Nutzerkonten in den zehn größten sozialen Netzwerken automatisch veranlasst. Vier Personen wünschten sich, den Staat über entsprechende Konten informieren zu können, die nach ihrem Tod gelöscht werden. Nehme man diese Möglichkeit nicht wahr, blieben Behörden tatenlos. Zehn Personen beriefen sich auf eine Informationspflicht des Staates gegenüber sozialen Netzwerken. Die Information darüber, dass ein Bürger gestorben sei, käme in diesem Fall jedoch keiner Aufforderung zur Löschung gleich. 17 Personen lehnten eine Rolle des Staates zur Abwicklung des digitalen Nachlasses jedoch ab.

5 Neuer Ansatz für den digitalen Nachlass in sozialen Netzwerken

Die wenigsten Nutzer nehmen, wie auch die vorliegende Untersuchung gezeigt hat, bisherige Regelungsmöglichkeiten zur Abwicklung ihres digitalen Nachlasses wahr [TD17]. Nicht auszuschließen ist, dass die unterschiedlichen, teils nicht vorhandenen Regelungsmöglichkeiten für Nutzer ursächlich sind. Unter neun, im Rahmen der Untersuchung ausgewerteten sozialen Netzwerken, boten zwei die Möglichkeit an, das Profil nach dem Tod zu deaktivieren. Neun besaßen die Option, das Profil löschen zu lassen, zwei kannten einen Gedenkstatus.³

Damit in Zukunft jedes soziale Netzwerk einheitliche Regelungsmöglichkeiten für ihre Nutzer anbieten kann, wird im Folgenden ein Lösungsansatz für eine schnelle und einfache Abwicklung vorgestellt, der auf den Ergebnissen der Nutzerbefragung sowie dem Experteninterview aufbaut. Der erarbeitete Ansatz besteht aus drei Komponenten: einem Portal, dem Nutzer und den sozialen Netzwerken. Das Portal als neue Komponente dient als Hilfestellung für die Abwicklung des digitalen Nachlasses. Für den Aufbau und die Betriebsanforderungen eines solchen Portals wird sich an dem Vorschlag von Schmid et al. [Sc13] mit ihrer Plattform zur Vererbung von Digitalen Accounts (PVDA) orientiert und um Funktionen im Zusammenspiel mit den anderen Komponenten erweitert. Abbildung 1 gibt einen Überblick über das Modell.

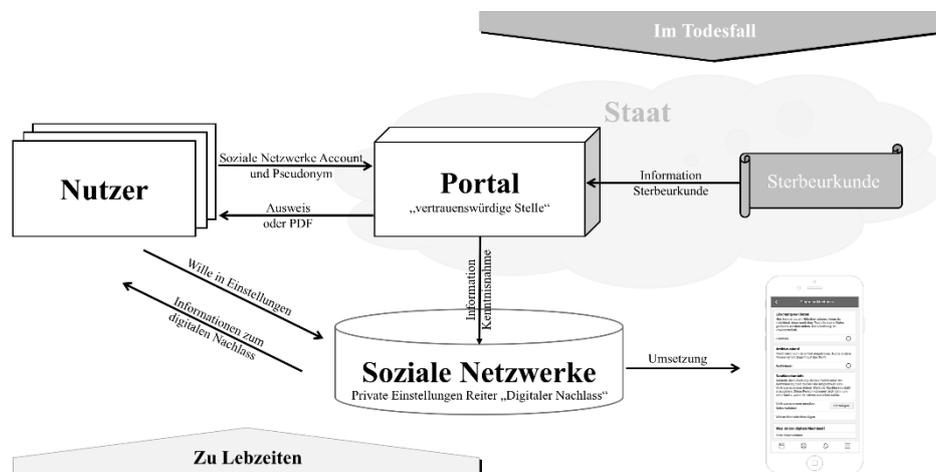


Abb. 1: Zusammenspiel Portal, Nutzer und soziale Netzwerke

Der Nutzer muss sich zu Lebzeiten auf dem Portal registrieren und eindeutig identifizieren. Dies kann beispielsweise durch ein Post-Ident geschehen. Die Nutzer erhalten im Ge-

³ Untersucht wurden Facebook, Youtube, Instagram, Google+, Twitter, Pinterest, Xing, LinkedIn und Tumblr. Die Auswahl basiert auf den am regelmäßigsten genutzten sozialen Netzwerken in Deutschland [St18].

genzug entweder einen Mitgliedsausweis [Sc13] oder können sich ein PDF als Bestätigung herunterladen. Im Portal können die Nutzer dann hinterlegen, in welchen sozialen Netzwerken sie Mitglied sind. Bisherige Lösungen, wie beispielsweise die Weitergabe der Zugangsdaten zu sozialen Netzwerken auf einem USB-Stick oder einer externen Festplatte mit einem Masterpasswort, schaffen zwar den Erben Zugriff auf die Profile, lösen aber das grundsätzliche Problem der Authentifizierung bei der Verwendung von Pseudonymen nicht. Mit Hilfe des neuen Ansatzes ist es möglich, das Dilemma zwischen dem Wunsch nach einer Verwendung von Pseudonymen im Internet und einer eindeutigen Regelung des digitalen Nachlasses (vgl. Abb. 2), die eine Identifizierung mit Klarnamen erforderlich macht, aufzulösen.

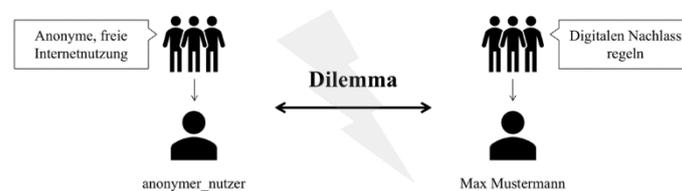


Abb. 2: Dilemma Pseudonyme vs. Klarnamen

Wichtig ist, dass der Nutzer zu Lebzeiten eine Auflistung seiner Accounts und der verwendeten Namen, also auch den Pseudonymen, im Portal anlegt. Anders als bei der Auflistung der Accounts und Passwörter, muss ein Nutzer keine Passwörter angeben. Es geht bei dem Portal lediglich um eine Feststellung der Profile und nicht darum, dass die Erben im Todesfall auf das Portal Zugriff erhalten und sehen, auf welchen Plattformen der Erblasser aktiv war, wie es Schmid et al. [Sc13] vorschlagen.

Nach einer Empfehlung des im Rahmen der Untersuchung interviewten Experten, könnte ein solches Portal bei der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit angesiedelt werden. Ein privates Unternehmen, wie der Insolvenzfall des Vererbungsdienstes „Mywebwill“ in Schweden zeigt [Ro16], ist für die Abwicklung weniger geeignet. Im Gegensatz zu den Überlegungen des Experten ein „Nachlassportal“ für den gesamten digitalen Nachlass zu entwerfen, bei dem direkt angegeben werden soll, was mit den Daten im jeweiligen Netzwerk passieren soll und auch die Zugangsdaten hinterlegt werden, möchte dieser Ansatz die konkreten Regelungen bewusst vom Portal trennen. Die höchstpersönlichen Daten in den sozialen Netzwerken gilt es besonders zu schützen. Dementsprechend sollen die Zugangsdaten zu sozialen Netzwerken in keinem Portal hinterlegt werden. Zudem müssen die Zugangsdaten bei einer Änderung regelmäßig im Portal aktualisiert werden, wohingegen der Nutzernamen in der Regel gleichbleibt.

In sozialen Netzwerken können die Nutzer zu Lebzeiten in ihren privaten Einstellungen teilweise bereits angeben, was mit ihrem Profil nach dem Tod geschehen soll. Der vorgeschlagene Ansatz erweitert die vorhandenen Funktionalitäten für die Nutzer. In den Einstellungen können die Nutzer mit einem Häkchen festlegen, dass a) alle ihre Daten nach dem Tod gelöscht werden und niemand, auch nicht die Erben, Zugang zu ihrem Profil erhalten. Anstelle einer Löschung kann der Nutzer auch ein Kreuz setzen, dass b) sein

Profil nach dem Tod archiviert werden soll, wodurch das Profil eingefroren wird und keine andere Person Zugang zu dem Konto hat, Freunde im Netzwerk aber weiterhin das Profil aufrufen können. Wie bei einer Gedenkseite in Facebook erscheint dann neben dem Namen ein Vermerk, der kennzeichnet, dass die Person verstorben ist. Zudem gibt es c) die Möglichkeit eine oder mehrere Personen einzutragen, die den digitalen Nachlass für den Verstorbenen verwalten sollen. Zusätzlich zum Namen des Erben muss das Geburtsdatum, wie bei einem Testament, angegeben werden. Ähnlich wie bei dem „analogen“ Erbe können auch abweichende Personen von der gesetzlichen Erbfolge berücksichtigt werden⁴. Werden hingegen keine Personen im Netzwerk angegeben und auch keine Löschung oder Archivierung mittels Häkchen bestätigt, tritt die gesetzliche Erbfolge im Todesfall in Kraft. Es wird davon ausgegangen, dass der Erblasser mit dem Zugang der Erben einverstanden ist, wenn dieser nichts Gegenteiliges verfügt hat (siehe BGH-Urteil). Die beschriebenen Aktionsfelder sollten unter den privaten Einstellungen unter einem Reiter „digitaler Nachlass“ zu finden sein (vgl. Abb. 3).

Viele Nutzer hatten vor der Befragung keine genaue Vorstellung, was der digitale Nachlass in sozialen Netzwerken bedeutet. Nach der Umfrage war die Mehrheit der Befragten allerdings am Thema interessiert, so dass der Eindruck erweckt wurde, dass die Umfrage für viele Interviewte als eine Art „Denkanstoß“ wirkte. Denn nach der Umfrage würden 35% der Befragten ihren digitalen Nachlass regeln wollen. Falls Nutzer nicht wissen, was der digitale Nachlass bedeutet oder sie mehr Informationen darüber erhalten wollen, ist am Ende der Seite ein Link vorgesehen, über den die Nutzer auf eine offizielle Seite geleitet werden (vgl. Abb. 3).

Sie erhalten damit die Information in den sozialen Netzwerken, aber über eine offizielle Seite, beispielsweise durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Dies garantiert, dass jeder Nutzer, egal in welchem Netzwerk, die gleichen Informationen erhält. Die offizielle Seite verweist zudem auf das Portal, in dem die Nutzer ihre Nutzernamen oder Pseudonyme eintragen können.

⁴ Anmerkung: „Hinterlegungen im Internet, bei sonstigen Anbietern, Privatpersonen oder Rechtsanwälten sind gesetzlich nicht vorgesehen“, so die bisherigen Regelungen im Erbrecht [Bu18]

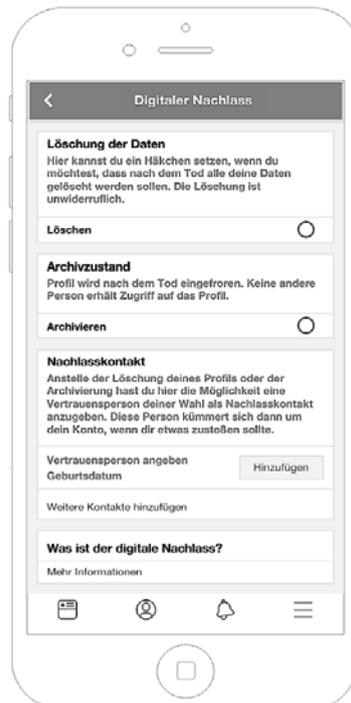


Abb. 3: Beispiel der digitalen Nachlassregelung auf einem mobilen Gerät

Bei der Registrierung in einem sozialen Netzwerk werden die Nutzer auf die Regelungsmöglichkeit des digitalen Nachlasses direkt aufmerksam gemacht. Wird keine Regelung vorgenommen, kann zu einem späteren Zeitpunkt die Einstellung jederzeit verändert werden. Wird der Ansatz bei den sozialen Netzwerken eingeführt, werden die bestehenden Accounts mit einem Pop-up-Fenster über die neue Möglichkeit auf der Startseite informiert.

Im Todesfall stellt das Standesamt eine Sterbeurkunde der Person aus. Bisher muss eine Sterbeurkunde durch den Erben bei einem sozialen Netzwerk vorgelegt werden, damit das Netzwerk handeln kann. Dieser Schritt soll nun vereinfacht und verkürzt werden. Sobald die Sterbeurkunde vorliegt, wird diese an das Portal weitergeleitet (vgl. Abb. 1).

Mit der Kenntnisnahme des Todes wird der Account im Portal in einen gesicherten Zustand versetzt, sodass nachträglich keine Daten verändert, gelöscht oder hinzugefügt werden können [Sc13]. Das Portal stellt mit der Sterbeurkunde und den bekannten Nutzernamen einen Kontakt zu den sozialen Netzwerken her und informiert diese über den Tod ihres Nutzers. Wichtig ist, dass bei der Registrierung im Portal und im sozialen Netzwerk die gleiche E-Mail-Adresse verwendet wurde. Diese bildet die Schnittstelle zwischen dem Portal und dem sozialen Netzwerk. Daraufhin werden die Netzwerke aktiv und setzen den Willen, den der Verstorbene im Netzwerk angegeben hat, um. Der Staat erfüllt hierbei nur

eine Übermittlungsfunktion, wie es die Mehrheit der Nutzer, die in der Umfrage für eine staatliche Abwicklung gestimmt hat, befürwortet.

Das hier vorgestellte Modell schlägt eine Eintragung auf einer freiwilligen Basis vor, da auch das Anfertigen eines Testaments keine Verpflichtung ist. Wird keine Regelung vorgenommen, tritt die gesetzliche Erbfolge, wie auch bei dem analogen Nachlass, ein.

6 Diskussion

Dieser Ansatz wurde mit den grundlegenden Erwartungen der Nutzer an die sozialen Netzwerke erarbeitet und dient als Diskussionsgrundlage. Zu spezifizieren sind zukünftig etwa die Durchsetzbarkeit, die rechtlichen Grundlagen für ein Online-Testament in sozialen Netzwerken und der Träger der Kosten für die Verwendung eines solchen Portals. Insbesondere die Umsetzung bei sozialen Netzwerken mit Standort außerhalb Deutschlands muss betrachtet werden.

Die Befragung zeigte, dass viele Nutzer nicht alle sozialen Netzwerke, bei denen sie Profile besitzen, aus dem Gedächtnis nennen konnten. Erst nachdem mögliche soziale Netzwerke aufgezählt wurden, ergänzten die meisten Personen ihre persönliche Netzwerkliste. Fehlt den eigentlichen Nutzern der sozialen Netzwerke aber der Überblick über ihre Accounts, ist es für die Erben im Todesfall umso schwieriger alle Profile zu entdecken. Deshalb wäre es denkbar, dass das Portal vereinfachende Rubriken bereitstellt, die dem Nutzer das Eintragen seiner Netzwerke erleichtert.

Eine weitere Herausforderung betrifft weniger die Gestaltung eines Portals zur Abwicklung des digitalen Nachlasses in sozialen Netzwerken, sondern die grundsätzliche Sensibilisierung der Bevölkerung. So erklärt auch der interviewte Experte, dass sowohl der analoge als auch der digitale Nachlass für viele Menschen schwierige Themen seien. Deshalb müssen die Internetnutzer in Zukunft besser über das Thema informiert und aufgeklärt werden. Vorgeschlagen wird, dass Informationen zum digitalen Nachlass und seinen Regelungsmöglichkeiten etwa auf renommierten Seiten von Anwaltskanzleien bereitgestellt werden. Die Nutzerbefragung unterstützt die Expertenaussage, denn die Mehrheit der Befragten wünscht sich mehr Informationen zum digitalen Nachlass. Allerdings sehen die Nutzer weniger den Staat oder Anwaltskanzleien in der Pflicht. Sie bevorzugen die Informationen über die sozialen Netzwerke zu erhalten.

7 Fazit und Ausblick

Der digitale Nachlass in sozialen Netzwerken kann aus verschiedenen Perspektiven betrachtet werden. Die vier Akteure – Gesetzgeber, Verstorbener, Hinterbliebene, soziale Netzwerke – üben alle einen Einfluss auf das Thema aus. Aus Sicht des BGH ist der digi-

tale Nachlass mit den bestehenden Rechtsnormen ausreichend geregelt. In dessen Grundsatzzurteil erhalten die Erben im Zuge der Universalsukzession Zugang zu dem Account einer verstorbenen Minderjährigen. Treffen Nutzer keine Regelung des digitalen Nachlasses, haben Erben keinen direkten Überblick über die Aktivitäten des Verstorbenen in den sozialen Netzwerken. Die Suche nach Accounts wird zusätzlich erschwert, wenn der Verstorbene ein Pseudonym verwendet hat. Die Abwicklung des digitalen Nachlasses durch die Erben bzw. Angehörigen wird dadurch sehr mühsam. In der Praxis bieten die meisten sozialen Netzwerke im Todesfall eines Nutzers eine Löschung des Profils an. Wer für die Übermittlung des Sterbefalls legitimiert ist und welcher Nachweis erbracht werden muss, ist zwischen den Netzwerken unterschiedlich.

Die hier vorgestellte Gestaltungsempfehlung beinhaltet einen Reiter „digitaler Nachlass“ auf der Nutzeroberfläche eines sozialen Netzwerks, der den Nutzern drei Optionen – Löschung, Archivierung und Eintragung von Nachlasskontakten – anbietet und zusätzlich weitere Informationen zum digitalen Nachlass per Link bereitstellt. Dieser Vorschlag verknüpft alle genannten Aktionsfelder und schafft eine einheitliche Regelung für die sozialen Netzwerke und eine einfache Handhabung für die Nutzer. In Verbindung mit einem neuen, möglicherweise staatlich geführten Portal soll sichergestellt werden, dass eine eindeutige Identifizierung der Nutzer erfolgt. Im Portal geben Nutzer ihre sozialen Netzwerke samt den zugehörigen Nutzernamen an, sodass im Todesfall die Nutzerdaten an die sozialen Netzwerke übermittelt werden können und der Wille des Nutzers durch die sozialen Netzwerke abgewickelt wird. Das eingeführte Portal übernimmt eine zentrale Funktion und tritt an die Stelle der Hinterbliebenen. Die Erben werden mit dem vorgeschlagenen Ansatz entlastet, indem sie die bisher zeitintensive Abwicklung des digitalen Nachlasses nicht mehr übernehmen müssen. Sie können weiterhin im Zuge der gesetzlichen Erbfolge Zugang zu dem digitalen Nachlass erhalten oder durch den Verstorbenen explizit für die Nachlassverwaltung im Netzwerk eingetragen werden. Allerdings besteht auch die Möglichkeit, dass sie nicht einbezogen werden, wenn ein Nutzer beispielsweise eine Archivierung oder eine Löschung für seinen digitalen Nachlass vorgesehen hat. Insgesamt ist anzunehmen, dass die angesprochenen Probleme der Erben mit dem neuen Modell deutlich minimiert werden.

Damit in Zukunft mehr als 18% der deutschen Internetnutzer ihren digitalen Nachlass regeln, müssen die Nutzer für das Thema sensibilisiert werden und mehr Informationen in den sozialen Netzwerken erhalten. Die Nutzerbefragung hat gezeigt, dass deutlich mehr Befragte ihren digitalen Nachlass regeln würden, nachdem sie durch die Umfrage auf das Thema aufmerksam gemacht wurden. Handlungsbedarf besteht bei der Politik, die Gesetzesinitiativen in Bezug auf die Portalbildung, Fragen der Authentifizierung und einer Klarstellung im Erbrecht entwerfen und umsetzen muss. Den sozialen Netzwerken sollte ein gesetzlicher Rahmen gesetzt werden, damit sie einerseits befugt und andererseits verpflichtet sind, den digitalen Nachlass in Verbindung mit einem staatlichen Portal abwickeln zu können.

Der hier vorgestellte Ansatz ist keine abschließende Lösung für die Abwicklung des digitalen Nachlasses in sozialen Netzwerken. In Zukunft werden sich sowohl der Gesetzgeber

mit einer rechtlichen Initiative als auch die sozialen Netzwerke mit neuen technischen Regelungsmöglichkeiten beschäftigen müssen, um den „finalen Logout“ im Sinne der Nutzer bestmöglich abwickeln zu können.

Für zukünftige Forschungsarbeiten zum digitalen Nachlass lassen sich aus der vorliegenden Untersuchung einige Empfehlungen ableiten. So haben die Nutzer zwar unterschiedliche Erwartungen an die sozialen Netzwerke, wie der digitale Nachlass im Netzwerk geregelt werden soll. Vielen fällt es aber schwer, Erwartungen für den digitalen Nachlass in sozialen Netzwerken in einer Befragung zu benennen. Sie denken oftmals an das Naheliegende, was sie entweder selbst im Netzwerk gesehen oder anderweitig aufgefasst haben. Außerdem entspricht diese Erwartung einer Übertragung des analogen Nachlasses auf den digitalen Nachlass. Eine Analogie liegt vor, da in einem Testament ebenfalls Erben bzw. Kontakte benannt werden können, die im Todesfall durch das Nachlassgericht kontaktiert werden. Denkbar ist es daher, über Interviews hinaus, Kreativitätstechniken, wie Design Thinking, einzusetzen, um Bürger stärker in die Prozessgestaltung einzubinden. Hierbei erscheint zukünftig wichtig, auch höhere Altersgruppen in die Untersuchung verstärkt einzubinden. Gerade bei der Altersgruppe >65 Jahre stellte sich heraus, dass viele der angesprochenen Personen an einer Befragung, in der es um den digitalen Nachlass in sozialen Netzwerken geht, nicht teilnehmen möchten. Zudem ließe sich fragen, inwieweit entsprechende Regelungen und Funktionalitäten zum digitalen Nachlass aus Sicht der Nutzer nicht nur auf soziale Netzwerke beschränkt, sondern auch auf andere Online-Angebote, wie beispielsweise aus den Bereichen Kommunikation, Entertainment u. a. übertragen werden sollten.

8 Literaturverzeichnis

- [Be93] Becker, F. G.: Explorative Forschung mittels Bezugsrahmen - ein Beitrag zur Methodologie des Entdeckungszusammenhangs. In: Becker, F. G., Martin A. (Hg.): Empirische Personalforschung. Methoden und Beispiele. Sonderband 1993 der Zeitschrift für Personalforschung, München, S. 111-127, 1993.
- [Br09] vom Brocke, J.; Simons, A.; Niehaves, B.; Riemer, K.; Plattfaut, R.; Cleven, A.: Reconstructing the giant: on the importance of rigour in documenting the literature search process. In (ECIS 2009): proceedings paper 161, 2009.
- [BSH13] Brinkert, M.; Stolze, M.; Heidrich, J.: Der Tod und das soziale Netzwerk Digitaler Nachlass in Theorie und Praxis. Zeitschrift für Datenschutz 4/13, S. 153-157, 2013.
- [Bu18] Bundesnotarkammer: Online-Testamente, <http://www.testamentsregister.de/testament/online-testament>, Stand: 25.10.2018.
- [GL09] Gläser, J.; Laudel, G.: Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse: als Instrumente rekonstruierender Untersuchungen, 3. Auflage, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden, 2009.
- [GI16] Gloser, S.: „Digitale Erblasser“ und „digitale Vorsorgefälle“ - Herausforderungen der Online-Welt in der notariellen Praxis - Teil I. Mitteilungen des Bayerischen

- Notarvereins, der Notarkasse und der Landesnotarkammer Bayern 1/16, S. 12-19, 2016.
- [He13] Herzog, S.: Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins durch die Ausschüsse Erbrecht, Informationsrecht und Verfassungsrecht zum Digitalen Nachlass, <https://anwaltverein.de/de/newsroom/id-2013-34?file=files/anwaltverein.de/downloads/newsroom/stellungnahmen/2013/SN-DAV34-13.pdf>, Stand: 25.10.2018.
- [HP18] Herzog, S.; Pruns, M.: Der digitale Nachlass in der Vorsorge- und Erbrechtspraxis, 1. Auflage, zerb Verlag, Bonn, 2018.
- [KG15] Krause, L.; Grest, S.: Lasst sie gehen!, https://rp-online.de/digitales/internet/tote-facebook-nutzer-lasst-sie-gehen_aid-9205175, Stand: 25.10.2018.
- [LG16] LG Berlin: Digitaler Nachlass. Deutsche Notar-Zeitschrift 7/16, S. 537-545, 2016.
- [Ma12] Martini, M.: Der digitale Nachlass und die Herausforderung postmortalen Persönlichkeitsschutzes im Internet. JuristenZeitung 23/12, S. 1145-1155, 2012.
- [Ma10] Mayring, P.: Qualitative Inhaltsanalyse. Handbuch Qualitative Forschung in der Psychologie. Hrsg.: G. Mey & K. Mruck. VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden, S. 601-613, 2010.
- [Re18] Redaktion beck-aktuell: BGH: Eltern erben Facebook-Konto der toten Tochter, <https://rsw.beck.de/aktuell/meldung/bgh-eltern-erben-facebook-konto-der-toten-tochter>, Stand 25.10.2018.
- [Ro16] Roos, M.: Man stirbt nur zweimal. Absatzwirtschaft 9/16, S. 94, 2016.
- [Sc13] Schmid, C.; Blume, J.; Bock, H.; Süssenguth, O.; Bauer, M.; Wild, B.: Sterben im Internet - Regelungen des digitalen Nachlasses. Wirtschaftsinformatik & Management 1/13, S. 86-98, 2013.
- [SH15] Steiner, A.; Holzer, A.: Praktische Empfehlungen zum digitalen Nachlass. Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge 5/15, S. 262-266, 2015.
- [St18] Statista: Welche sozialen Netzwerke nutzen Sie regelmäßig? <https://de.statista.com/prognosen/810052/umfrage-in-deutschland-zu-beliebten-sozialen-netzwerken>, Stand: 25.10.2018.
- [St14] Strübing, J.: Grounded Theory: Zur sozialtheoretischen und epistemologischen Fundierung eines pragmatistischen Forschungsstils. VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden, 2014.
- [Sü18] Süddeutsche Zeitung GmbH: Erben bekommen Zugriff auf Facebook-Konto. <https://www.sueddeutsche.de/panorama/facebook-konto-erbe-bgh-urteil-1.4051316>, Stand: 25.10.2018.
- [TD17] Tropf, T. M.; Dehmel, S.: Die wenigsten regeln ihren digitalen Nachlass. <https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Die-wenigsten-regeln-ihren-digitalen-Nachlass.html>, Stand: 25.10.2018.